

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

 Der VII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 63^{1/2} Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig brochirt, beim Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei à 4 Franken bezogen werden.

Bern, den 2. Mai 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Auf ein Gesuch der k. italienischen Gesandtschaft in Bern wird hiemit nachstehendes Dekret des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel den schweizerischen Interessenten zur Kenntniß gebracht:

**Internationale Preis-Ausstellung von Weintrester-
Destillationsapparaten in San Miniato (Provinz Florenz).**

Der Minister,

in der Absicht, die Verbreitung der Weintrester-Destillationsapparate und insbesondere solcher, welche vermöge ihres mäßigen Preises und der

Leichtigkeit des Transportes in denjenigen Gegenden Italiens, wo die Einrichtung großer Brennereien verschiedener Umstände halber noch nicht möglich ist, Verwendung finden könnten, zu begünstigen;

auf den Antrag des Generaldirektors für die Landwirthschaft,

verordnet:

Eine internationale Preis-Ausstellung von Weintrester-Destillationsapparaten soll in San Miniato (Provinz Florenz) abgehalten werden.

Ein Komite leitet alle auf die Ausstellung bezüglichen Arbeiten.

Das Komite besteht aus 3 Delegirten des Ministeriums, einem Delegirten der Ackerbaugesellschaft von San Miniato und einem Delegirten der genannten Gemeinde.

Art. 1. Die Eröffnung der Preis-Ausstellung ist auf den 15. Oktober 1885, der Schluß derselben auf spätestens den 1. November angesetzt.

Art. 2. Die Apparate und Maschinen für die Destillation der Weintrester sollen den Bedürfnissen des Kleinbauernstandes entsprechen und müssen zu diesem Zwecke nachstehende Eigenschaften besitzen:

- a. Leichtigkeit des Transportes aufs Land und Möglichkeit der Inbetriebsetzung auch in Gebäuden von geringer räumlicher Ausdehnung;
- b. solche Einfachheit in der Konstruktion, daß auch der Landarbeiter die Handhabung der betreffenden Apparate leicht erlernen kann;
- c. Möglichkeit leichter Ausbeutung des in den Trestern enthaltenen Weinstens.

Art. 3. Die Erfinder, Konstrukteure, sowie auch die gewöhnlichen Depositäre — gleichviel ob Fremde oder Italiener — werden zu dieser Preis-Ausstellung zugelassen.

Art. 4. Die Depositäre von im Ausland oder in Italien konstruirten Apparaten werden als die Stellvertreter der Konstrukteure betrachtet; diese Letztern gelten als die wirklichen Aussteller und erhalten auch die allfällig zuerkannten Preise.

Art. 5. Die vom Ackerbau-Ministerium ausgesetzten Preise sind:

- a. Ein Ehrendiplom mit Fr. 500. Dasselbe involvirt den Ankauf von 3 Apparaten des mit dem ersten Preis bedachten Systems seitens des Ackerbau-Ministeriums;
- b. zwei Silbermedaillen mit je Fr. 200.

Art. 6. Die Preise werden von einer vom obgenannten Ministerium ernannten Jury zuerkannt.

Art. 7. Die ausgestellten Maschinen und Apparate müssen allen Proben unterworfen werden, welche die Jury-Kommission für nothwendig erachtet.

Um die Ausführung der gedachten Versuche zu erleichtern, kann die Kommission weitere Jury-Mitglieder, welche indeß nur berathende Stimme haben, beiziehen.

Art. 8. Die Kosten für den Transport der Maschinen und Apparate nach San Miniato und zurück sind von den Ausstellern zu tragen; diese Letztern genießen übrigens alle Erleichterungen, welche bei ähnlichen Gelegenheiten die Bahndirektionen und Schiffsgesellschaften für die Beförderung der Maschinen oder der Aussteller sammt ihren Arbeitern gewähren.

Art. 9. Die Anmeldungen der Aussteller müssen bis spätestens den 10. September dem Komite eingereicht werden.

Diese Anmeldungen sollen nebst den nothwendigen technischen und sonstigen Bemerkungen, welche die Aussteller über ihre Apparate zu machen im Falle sind, auch Angaben über den erforderlichen Raum in der Länge, Breite und Höhe, sowie über die Menge und die Qualität des für die Proben der Apparate nothwendigen Brennmaterials enthalten.

Art. 10. Apparate, welche bereits bei frühern Ausstellungen prämiert worden sind, werden zur gegenwärtigen Ausstellung ebenfalls zugelassen, allein sie erhalten nur unter der Bedingung einen neuen Preis, daß irgend eine wichtige Abänderung an denselben vorgenommen worden, oder daß der neu zuerkannte Preis um einen Grad höher ist, als die bei frühern Ausstellungen gewonnenen Preise. Apparate, für welche Preise zuerkannt werden müßten, die mit früher erhaltenen auf gleicher Stufe stehen, werden nicht prämiert, sondern erhalten bloß „Bestätigungsurkunden“.

Art. 11. Nachdem das leitende Komite die Anmeldungen erhalten, benachrichtigt dasselbe die Aussteller über erfolgte Zulassung, ertheilt ihnen gewünschte Aufschlüsse und übermittelt ihnen die nöthigen Formulare und Papiere für Spedition der Maschinen und Apparate und für Erlangung der hinsichtlich des Transportes der Objekte und der Fahrt der Aussteller und ihrer Arbeiter zu gewährenden Vergünstigungen.

Art. 12. Jede Maschine und jeder Apparat wird vom Konstrukteur selber, oder dann von dessen anerkanntem Vertreter in Betrieb gesetzt. Letztere haben der Jury jede wünschbare Auskunft zu ertheilen.

Sollte der Aussteller oder dessen Vertreter bei den Versuchen nicht zugegen sein, so wird sein Apparat nicht geprüft und letzterer als außer Konkurrenz betrachtet.

Art. 13. Das leitende Komite übernimmt keine Verantwortlichkeit für Beschädigungen, welche die Apparate auf der Reise oder während der Versuche allfällig erleiden könnten.

Art. 14. Die aus den Versuchen resultirenden Kosten trägt das Ministerium.

Die Ausstellungsräume werden von der Gemeinde San Miniato zur Verfügung gestellt; letztere richtet dieselben so ein, wie es das leitende Komite für wünschenswerth erachtet.

Art. 15. Die Jury-Kommission leitet die verschiedenen Versuche und vertheilt, gestützt auf die Resultate der letztern, die Preise.

Art. 16. Genannte Kommission hat innerhalb zweier Monate nach Schluß der Ausstellung dem Ackerbau-Ministerium einen detaillirten Bericht nebst den Plänen der besten prämierten Apparate einzureichen.

Art. 17. Mit der Vertheilung der Preise schließt die Ausstellung. Das berichterstattende Kommissionsmitglied verliest die Namen der Prämirten und erwähnt in kurzen Zügen die Gründe, welche zur Prämirung Veranlassung gegeben haben.

Der Kommissionspräsident schließt die Ausstellung, unter Hinweis auf die Vortheile und die Mängel der Ausstellung, sowie auf die guten Lehren, welche aus derselben haben gezogen werden können.

Art. 18. Das leitende Komite kann jede weitem ihm nothwendig erscheinenden Anordnungen treffen, und es sind dieselben für die Aussteller verbindlich.

Rom, den 28. März 1885.

Der Minister:
(sig.) B. Grimaldi.

Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Das erste Heft der vom Zolldepartement herausgegebenen vierteljährlichen Uebersichten der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel ist im Drucke erschienen.

Exemplare dieser Quartal-Uebersichten können bezogen werden:
 in feinem Papier, geheftet, in Umschlag à 25 Cts. per Stück.
 in ordinärem Papier, ungeheftet . . . „ 15 „ „ „

Die 4 Quartalhefte pro 1885 im Abonnement kosten:
 feines Papier, geheftet, in Umschlag Fr. 1. —
 ordinäres Papier, ungeheftet „ —. 60

Bei Versendung mit der Post erfolgt jeweilen ein Zuschlag von 5 Cts. für Porto.

Bestellungen beliebe man an das **Büreau für Handelsstatistik** (altes Inselgebäude) in **Bern** zu richten, **unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages inklusive Porto** in baar oder in Briefmarken, beziehungsweise:

von 30 Cts. per Stück, für einzelne Exemplare in feinem Papier,
 „ 20 „ „ „ „ „ „ „ ordinärem „
 „ Fr. 1. 20 für ein Jahresabonnement in feinem Papier, „
 „ „ —. 80 „ „ „ „ „ „ „ „ ordinärem „

Bern, den 30. April 1885.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Publikation.

Von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich im Kanton Tessin italienische Silberscheidemünzen in Menge zirkuliren und u. A. auch an den Kassen der Gotthardbahnverwaltung ausgegeben und angenommen werden, sehen wir uns zu der wiederholten Anzeige veranlaßt, daß die eidgenössischen Kassen zur Annahme italienischer Silberscheidemünzen gegenwärtig nicht befugt sind.

Im Fernern wird in Erinnerung gebracht, daß die Fabrikbesitzer nach Art. 10 des Fabrikgesetzes verpflichtet sind, die Löhnungen ihrer Arbeiter in gesetzlichen Münzsorten auszurichten.

Italien hat im Jahr 1878 im Schooße der internationalen Münzkonferenz die Abschaffung seines Papiergeldes unter fünf Franken notifizirt, und es mußten zu diesem Zwecke vertragsgemäß seine 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ Frankenstücke aus den übrigen Staaten der lateinischen Münz-Union eingezogen und dorthin abgeliefert werden. So lange nun dieses Papiergeld nicht zurückgezogen ist, verlangt Italien, daß seine Silberscheidemünzen von der Zirkulation in den Staaten der Mitkontrahenten ausgeschlossen bleiben, und es liegt nicht im Ermessen des Bundesrathes, hievon abweichenden Beschluß zu fassen.

Bern, den 27. April 1885.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die Militärkurse pro 1885 auf den Waffenplätzen Samaden, Schaffhausen, Winterthur und Zofingen werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ bis **16. Mai nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Haftfähigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Kantons-Kriegskommissariaten in Chur, Schaffhausen, Zürich und Aarau und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 27. April 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die Militärkurse pro 1885 auf dem Waffenplatz Winterthur werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourrage“ bis **16. Mai nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden, die Offerten für Hafer mit Muster begleitet.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Zürich und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 27. April 1885.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.


 Reproduziert im Mai 1885.
 

Bekanntmachung.

Rudolf Fritsch, Unteragent der Auswanderungsfirma *Bauer & Müller*, Nachfolger von M. Goldsmith in Basel, hat sein Domizil von Lufingen nach Ober-Fägsweil bei Rüti (Zürich) verlegt.

Bern, den 4. Mai 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Dekret vom 14. Dezember abhin hat der Präsident der französischen Republik verfügt, daß die Fremdenlegion fortan aus zwei Regimentern statt aus einem bestehen soll. Nachdem der Bundesrath wahrgenommen, daß seither der freiwillige Eintritt von Schweizern in die Fremdenlegion in stärkern Aufschwung gekommen, glaubt er, dem Publikum den Inhalt seines am 18. Januar 1884 an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreibens in Erinnerung bringen zu sollen *). Er macht die Betheiligten namentlich darauf aufmerksam, daß infolge einer Schlußnahme des Kriegsministeriums der französischen Republik eingegangene Engagements aus Gründen persönlicher Konvenienz nicht aufgehoben werden können, außer wenn es sich um junge Leute handelt, welche vor ihrem 18. Jahre angeworben oder als zum Aktivdienst untauglich befunden worden sind.

Bern, den 23. Januar 1885.

Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1884, Band I, Seite 80.

Reproduziert im Mai 1885.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden und daß somit Anstellungsgesuche nur in solchen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Mai 1885.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben

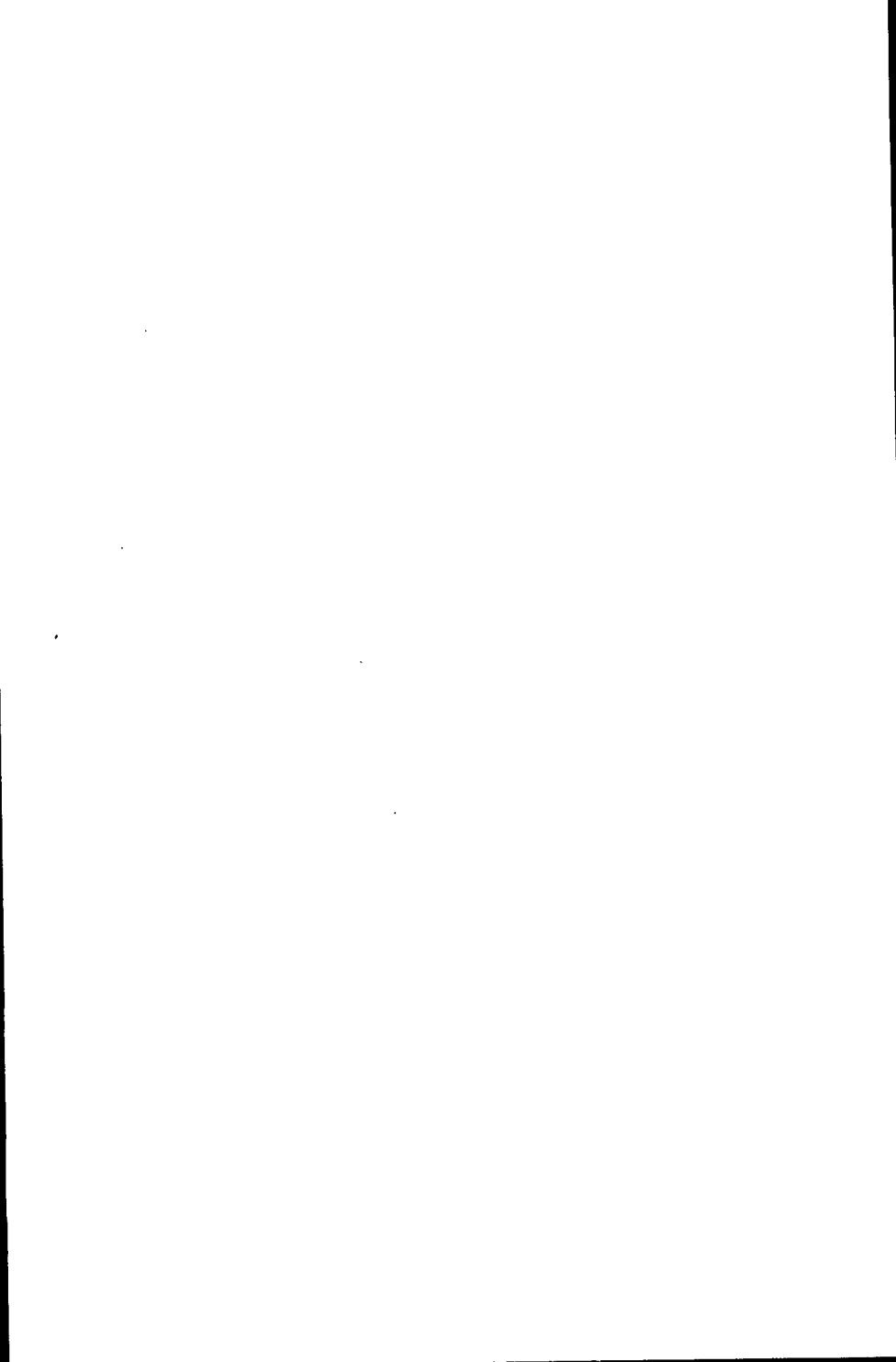
Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Drei Postlehrlinge für den Postkreis Bellinzona. Anmeldung bis zum 22. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona. Verlangt wird vollständige Kenntniß der italienischen Sprache. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und persönlich der Kreispostdirektion Bellinzona einzureichen, und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
- 2) Postpaketträger und Packer in Murten. Anmeldung bis zum 22. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Postpaketträger beim Hauptpostbüro Bern. Anmeldung bis zum 22. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 22. Mai 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Zwei Telegraphisten in Genf.
- 6) Drei Telegraphisten in Lausanne.
- 7) Vier Telegraphisten in Bern.
- 8) Zwei Telegraphisten in Chaux-de-Fonds.
- 9) Zwei Telegraphisten in Neuenburg.
- 10) Ein Telegraphist in Freiburg.
- 11) Zwei Telegraphisten in Basel. Besoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 20. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 12) Zwei Telegraphisten in St. Gallen. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 20. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 13) Telegraphist in Fontaines (Waadt).
- 14) „ „ Missy (Waadt).
- 15) Telegraphist in Bayards (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

} Besoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 20. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

} Besoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 20. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

} Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. Mai 1885 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1885
Date	
Data	
Seite	882-892
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 735

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.